

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 186 Abs. 2 S. 2 AktG**

Unter Tagesordnungspunkt 4 der am 10. Juni 2005 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der aap Implantate AG schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage vor. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand begründet den Ausschluss des Bezugsrechts wie folgt:

Gegenstand der Sacheinlage ist eine Darlehensforderung von Herrn Uwe Ahrens, einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft, gemäß Darlehensvertrag vom 22. Dezember 2000. Diese Forderung valutiert derzeit mit Euro 736.000,00, inklusive Zinsen und Nebenforderungen mit ca. Euro 870.000,00. Die Forderung soll in Höhe von Euro 736.000,00 in Eigenkapital umgewandelt werden, d.h. Herr Ahrens verzichtet auf sämtliche Zinsansprüche und eventuelle Nebenforderungen. Diese Umwandlung war bereits in dem Sanierungsvertrag aus Mai 2004 vorgesehen. Ohne die vertragliche Zusicherung dieser Umwandlungsmöglichkeit wäre die Sanierung der Gesellschaft in 2004 nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus halten wir es für wichtig darauf hinzuweisen, dass die Kapitalerhöhung nur dann durchgeführt werden kann, wenn die Werthaltigkeit des Darlehensanspruches von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt wird.

Der Vorstand der Gesellschaft ist der Überzeugung, dass die Umwandlung des Darlehens von Herrn Uwe Ahrens in Eigenkapital die beste Lösung im Interesse der Gesellschaft ist. Denn durch diese Maßnahme wird die Gesellschaft von einer erheblichen Verbindlichkeit befreit. Gleichzeitig wird die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt. Die mit der Kapitalerhöhung verbundene Verwässerung der übrigen Aktionäre scheint aufgrund des relativ geringen Umfangs der Kapitalerhöhung, die bei einem gegenwärtigen Börsenkurs von rund Euro 1,80 weniger als 3 % des derzeitigen Grundkapitals entspricht, vertretbar. Hierfür spricht auch der Gedanke des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, der für den Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen von weniger als 10 % geringere Anforderungen an die materielle Inhaltskontrolle des Bezugsrechtsausschlusses stellt.

Der Gesellschaft stehen auch keine anderen, sinnvolleren Möglichkeiten zur Verfügung, das Darlehen von Herrn Uwe Ahrens von Fremdkapital in Eigenkapital umzuwandeln.

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass eine Sachkapitalerhöhung in Verbindung mit einer begleitenden Barkapitalerhöhung nicht sinnvoll ist. Denn bei einer begleitenden Barkapitalerhöhung ist bei einer börsennotierten Gesellschaft ein öffentliches Angebot erforderlich, welches wiederum die Einschaltung einer

Emissionsbank voraussetzt und damit erhebliche Kosten verursacht. Diese Kosten stünden in keinem Verhältnis zu den Vorteilen einer begleitenden Barkapitalerhöhung. Denn die Aktionäre, die die geringfügige Verwässerung vermeiden möchten, könnten die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse kaufen und damit die Verwässerung verhindern. Aufgrund des geringen Umfangs der Kapitalerhöhung würden solche Zukäufe über die Börse nicht zu einem wesentlichen Kursanstieg führen und damit den Zukauf für die Altaktionäre nicht teurer machen als bei einer begleitenden Barkapitalerhöhung.

Der Vorstand sieht auch keine geeignete Alternative in einer Durchführung einer Barkapitalerhöhung. Eine solche Barkapitalerhöhung müsste, um nicht die oben beschriebenen Kosten einer öffentlichen Platzierung entstehen zu lassen, unter Ausschluss des Bezugsrechtes erfolgen. In diesem Fall würde sich die Situation für die Altaktionäre aber nicht gegenüber einer Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ändern.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 203 Abs. 1 und 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG**

Unter Tagesordnungspunkt 5 der am 10. Juni 2005 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der aap Implantate AG schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat ein neues Genehmigtes Kapital vor. Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre vor. Der Ausschluss des Bezugsrechtes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im einzelnen ist der Bezugsrechtsausschluss wie folgt zu begründen:

- a) Die Ermächtigung, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden über die Börse oder bestmöglich an Dritte veräußert.
- b) Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, unter erleichterten Bedingungen möglich sein soll. Der Ausgabepreis der neu ausgegebenen Aktien wird am Börsenkurs ausgerichtet und kann den Durchschnittskurs der Tage vor der Zeichnung der Aktien nur geringfügig unterschreiten. Dadurch werden wirtschaftliche Nachteile für die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre weitestgehend vermieden. Die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre haben zudem bei Ausübung der Ermächtigung

grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse, ihre bisherigen Beteiligungsquoten aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre der Gesellschaft sind daher wirtschaftlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Vorstand wird hiergegen in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und deren Eigenkapitalbasis zu stärken. Für diese Fälle steht nur ein Teilbetrag des Genehmigten Kapitals von bis zu Euro 1.460.858,70, d. h. maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

- c) Der Ausschluss des Bezugsrechtes soll zudem zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen möglich sein. Zum Zwecke der Schonung der Liquidität der Gesellschaft kann es sinnvoll sein, eine Akquisition nicht mit Barmitteln, sondern vielmehr mit Aktien zu bezahlen. Das Genehmigte Kapital versetzt Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage, in diesen Fällen flexibel zu reagieren. Der Vorstand prüft fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Beteiligungen oder Unternehmen liegt insbesondere im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Gesellschaft führt. Um dem Interesse an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, dass der Vorstand zu der Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlage gegen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs und dem wahren Wert der Gesellschaft ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden.
- d) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden können zur Ausgabe von Aktien an strategische Partner. Der Vorstand erhält dadurch die Möglichkeit, strategische Partner rasch und flexibel an der Gesellschaft zu beteiligen und dadurch ein längerfristiges Interesse der strategischen Partner am Erfolg der Gesellschaft zu schaffen. Der Aufbau enger Beziehungen zu strategisch wichtigen Partnern ist für die Gesellschaft seit jeher von besonderer Bedeutung gewesen. Intensivere Bindungen bei strategischen Partnerschaften helfen der Gesellschaft, langfristige wirtschaftliche Ziele gemeinsam mit anderen zu verfolgen und dienen damit den Interessen der Aktionäre. Die Durchführung einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung kann in solchen Fällen nicht immer rechtzeitig erfolgen. Der strategische Partner kann auch nicht stets auf den Erwerb von

Aktien über die Börse verwiesen werden, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Handelsvolumina der Aktien der Gesellschaft nicht immer ausreichen, um einem Kaufinteressenten den Aufbau einer substantiellen Beteiligung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen. Selbstverständlich wird der Vorstand auch von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Aktienaussgabe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

- e) Des Weiteren ist der Ausschluss des Bezugsrechtes zulässig zum Zweck der Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben worden sind. Da solche Instrumente noch nicht ausgegeben sind und derzeit die Begebung nicht konkret geplant ist, kann gegenwärtig kein Umtausch- oder Optionskurs festgelegt werden. Die Bewertung der Aktien sowie das Umtauschverhältnis würden sich im Falle einer Ausgabe an dem jeweiligen Börsenkurs ausrichten. Wir halten es für sinnvoll, den Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) bereits jetzt zu ermächtigen, im Falle der Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe oder von Wandelgenussrechten die zur Bedienung eines solchen Instrumentes erforderlichen Aktien im Wege der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu schaffen. Hierdurch wird die Flexibilität des Vorstandes erhöht, was insbesondere in einer Zeit sinnvoll ist, in der es bekanntermaßen schwierig ist, Anleihen oder Kapitalerhöhungen zu platzieren und in welcher auch Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten sehr zurückhaltend sind. Die Interessen der derzeitigen Aktionäre werden hierdurch nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr würde eine Kapitalmaßnahme der dargestellten Art ihren Interessen dienen, weil sie zur weiteren Stärkung der Liquiditätslage und der Kapitalbasis der Gesellschaft beitragen würde.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch ausgeschlossen werden können, um Aktien den Mitgliedern des Vorstands und den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Geschäftsführungen und den Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen von Aktienoptionsplänen der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten. Während bei der Verwendung des Bedingten Kapitals der Gesellschaft für Optionsprogramme die gesetzliche Grenze von 10 % besteht, können bei der Nutzung des Genehmigten Kapitals auch mehr als 10 % des Grundkapitals an Begünstigte von Optionsprogrammen ausgegeben werden. Die geplante Maßnahme soll die notwendige Flexibilität herstellen, damit die Gesellschaft bei geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder flexibler an der Gesellschaft beteiligen und somit den Anreiz für die Mitarbeiter oder Vorstände erhöhen kann. Dies kann im Einzelfall im Interesse der Aktionäre liegen. Dabei ist zu beachten, dass es momentan noch kein Aktienoptionsprogramm bei der Gesellschaft gibt und ein

solches Aktienoptionsprogramm nur von der Hauptversammlung beschlossen werden kann. Der hier vorgeschlagene Beschluss dient nur dazu, dass dann, wenn die Hauptversammlung ein solches Optionsprogramm beschließt, das Genehmigte Kapital zur Bedienung solcher Optionen bereits zur Verfügung steht.

- g) Zusätzlich ist der Ausschluss des Bezugsrechts zur Bezahlung von Beratungsdienstleistungen vorgesehen, um dem Vorstand auch insofern im Einzelfall größere Flexibilität zu geben. Die Bezahlung von Beratungsleistungen mit Aktien wird in der Wirtschaft immer üblicher. Für die Gesellschaft besteht der große Vorteil darin, dass die Liquidität der Gesellschaft geschont wird. Die Bezahlung von Beratern in Aktien kann auch dazu dienen den Berater größtmöglich zu motivieren.
- h) Außerdem soll der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre beim Genehmigten Kapital zur Deckung von Kosten bei der Kapitalbeschaffung, insbesondere im Rahmen von so genannten Mezzanine-Finanzierungen, möglich sein. Die Ausgabe von Aktien an Darlehensgeber kann im Einzelfall sinnvoll sein, um die Kosten der Kapitalbeschaffung in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation ist es zurzeit sehr schwierig, Kapitalerhöhungen am Markt zu platzieren. Daneben werden Banken immer restriktiver bei der Gewährung von Krediten. Daher kann im Einzelfall der Erhalt eines Mezzanine-Darlehens die einzige oder die beste Finanzierungsmöglichkeit der Gesellschaft sein. Mezzanine-Darlehensgeber sind zur Gewährung von Darlehen aber häufig nur bereit, wenn sie neben einer gewissen Grundverzinsung noch zusätzliche Vergütungsbestandteile erhalten. Häufig werden aus diesem Grunde Aktien an den Mezzanine-Geber ausgegeben. Solche Aktien sind im Wege einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zu schaffen. Die Ermächtigung des Vorstandes soll diesem die notwendige Flexibilität geben, um gegebenenfalls schnell und flexibel reagieren zu können (immer mit Zustimmung des Aufsichtsrates).
- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch ausgeschlossen werden können, wenn Aktien zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten ausgegeben werden. Rechtlich stellt dies eine Sacheinlage dar, d.h. die Darlehensverbindlichkeit wird als Einlage in die Gesellschaft eingebracht, wo sie durch Konfusion oder Erlass erlischt. Der Wert der eingebrachten Forderung ist dabei von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Dadurch wird sichergestellt, dass Forderungen zu ihrem aktuellen Wert eingebracht werden. Bilanziell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis und der Finanzstruktur insgesamt. Die weitere Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft ist ein erklärtes Ziel des Vorstandes der Gesellschaft. Die Möglichkeit der Umwandlung von

Forderungen in Eigenkapital soll auch für Inhaber von anderen Forderungen gegen die Gesellschaft gelten.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

Berlin, im Mai 2005

aap Implantate AG  
Der Vorstand